

Datum: 04.11.2024
Vorlagen Nummer: 2024/516
Sachbearbeiter: Lissner, Michael
Telefon: 07544/500-250
Aktenzeichen: 968.4
Beteiligte Ämter:

Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	19.11.2024	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

**1. Änderung der Vergnügenssteuersatzung, Anpassung des Steuersatzes
- Beratung und Beschlussfassung**

Die Stadt Markdorf erhebt (insbesondere für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten und Spielhallen) seit dem Jahr 1988 eine Vergnügenssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Erhebung der Vergnügenssteuer als Lenkungssteuer soll unter anderem auch die Gefahr der Spielsucht (gerade für junge Erwachsene) und unerwünschte städtebauliche Entwicklungen („Las Vegas“) eindämmen. Gemäß der derzeit gültigen Vergnügenssteuersatzung vom 18.2.2014 werden seit dem 1.4.2014 folgende Beträge erhoben:

Mit Gewinnmöglichkeit:

In Spielhallen: 20 % auf die Bruttokasse
(24 Geräte im Jahr 2024)

an sonstigen Aufstellungsorten (Gaststätten etc.): 18 % auf die Bruttokasse
(10 Geräte im Jahr 2024)

Nach einer Laufzeit von nahezu 11 Jahren wird seitens der Verwaltung folgende Erhöhung zum 1.1.2025 vorgeschlagen:

Mit Gewinnmöglichkeit:

In Spielhallen: **25 %** auf die Bruttokasse
(24 Geräte im Jahr 2024)

an sonstigen Aufstellungsorten (Gaststätten etc.):
(10 Geräte im Jahr 2024)

23 % auf die Bruttokasse

Bei der Besteuerung von Geldspielgeräten **ohne** Gewinnmöglichkeit soll an der bisherigen Pauschalbesteuerung (90,00 € monatlich in Spielhallen und 45,00 an sonstigen Aufstellungsorten wie Gaststätten) gemäß § 7 Absatz (1) Ziffer 3 der Satzung festgehalten werden. Diese sind vom Suchtpotential her gering, weisen geringe Umsätze (ohne umsatzsteuerliche Volldokumentationspflicht gemäß UStG) auf und sind deshalb auch in Markdorf derzeit in der Praxis auch nicht vorhanden bzw. tatsächlich aufgestellt.

Einzelne Spielautomatenaufsteller und deren Landesverbände haben in den vergangenen fünfzehn Jahren mit der Begründung der Doppelbesteuerung (Umsatzsteuer und zusätzlich Vergnügungssteuer) bzw. Verstoß gegen die Gewerbefreiheit (erdrosselnde Wirkung) Musterklagen gegen einzelne Kommunen im Bundesgebiet erhoben, welche bereits frühzeitig auf den Umsatzmaßstab bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit umgestellt hatten.

Mittlerweile ist jedoch eine Verfestigung der Rechtsprechung insofern eingetreten, dass zumindest bei Steuersätzen von bis zu 25 % auf die elektronisch gezahlte Bruttokasse keine rechtlichen Bedenken bestehen, sofern es nachfolgend nicht zu einem erheblichen Abbau von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in der betroffenen Gemeinde führt. In den vergangenen 11 Jahren sind die Umsätze auf Basis eines Steuersatzes von 20 % nicht zurückgegangen, sondern im Gegenteil, die jährlichen Gesamtsteuererträge der Stadt Markdorf auf Umsatzbasis sind stetig gestiegen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesen rechtlich zulässigen Spielraum von bis zu 25 % auf die Bruttokasse - zumindest in Spielhallen - auszuschöpfen und an sonstigen Aufstellungsorten in Markdorf (Gaststätten etc.) mit 23 % auf die Bruttokasse festzusetzen.

Auch einige Kommunen im weiteren Umkreis haben die Vergnügungssteuer bereits erhöht (z. B. ÜB und FN haben bereits 25 % Steuersatz auf die Bruttokasse) oder planen eine entsprechende Erhöhung. Eine weitere Erhöhung des Steuerbetrags ist (zumindest in den kommenden Jahren nach 2025) nicht vorgesehen, um eine Stabilität und verlässliche Berechnungsgrundlage für die Automatenaufsteller zu gewährleisten.

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung soll zu Beginn des neuen Steuerjahrs am 1.1.2025 in Kraft treten.

Die Stadt Markdorf erwirtschaftet im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich Vergnügungssteuererträge in Höhe von rund 356.000,00 €. Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 1.1.2025 würde nach Einschätzung der Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Mehraufkommen in Höhe von ca. 70.000,00 € ergeben.

Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die **erhöhte** Umsatzbesteuerung auch zu **vermehrtem** Personalaufwand (z. B. zur Klärung von Rückfragen und Beschwerden, Bearbeitung von Widersprüchen, Prüfung und Eingabe der Umsatzvoranmeldung mit nachfolgender Endabrechnung, Kontrolle der Auslesestreifen der einzelnen Geldspielautomaten und verstärkte Kontrollen der Anmelde Daten vor Ort etc.) in der städtischen Finanzverwaltung führt, welche mit vorhandenem Personal bewältigt werden muss.

Auswirkungen auf den Klimaschutz (z.B. CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

Erhebliche Reduktion ()	Geringfügige Reduktion ()	Keine (X)	Geringfügige Erhöhung ()	Erhebliche Erhöhung ()
-----------------------------	-------------------------------	--------------	------------------------------	----------------------------

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor:

1. Der Erhöhung der Vergnügungssteuer gemäß Verwaltungsvorschlag zum 01.01.2025 zuzustimmen.
2. Die entsprechende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung zu beschließen.

Anlage:

1. Änderung Vergnügungssteuersatzung Stadt Markdorf ab 2025